

XXII. GP.-NR

3160/J

09. Juni 2005

ANFRAGE

**der Abgeordneten Bettina Stadlbauer
und GenossInnen
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
betreffend „widerrechtliche Praxis bei Kirchenaustritten“**

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis ZI. 88/10/0014 vom 21. September 1988 festgestellt, dass keine „Formvorschrift“ besteht, „wonach der Austrittserklärung der Taufschein oder der polizeiliche Meldezettel anzuschließen wären.“ Es ist jedoch so, dass viele Bezirksverwaltungsbehörden dieses Verwaltungsgerichtshoferkenntnis ignorieren und trotzdem die Vorlage eines Taufscheines verlangen. Es wird von den Behörden der Taufschein auch von Menschen verlangt, die aus anderen Ländern kommen, in denen es gar keinen Taufschein gibt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anfrage:

1. Ist Ihnen die in der Präambel beschriebene Problematik bekannt?
2. Wie ist es möglich, dass die meisten Bezirksverwaltungsbehörden entgegen anders lautendem VwGH-Urteil den Taufschein für den Kirchenaustritt verlangen?
3. Welchen Rat erteilen Sie Personen, von denen die Vorlage eines Taufscheins für den Kirchenaustritt verlangt wird, auch wenn sie aus Ländern kommen, in denen es gar keinen Taufschein gibt?
4. Werden Sie gegen diese vorherrschende Praxis Schritte unternehmen?
5. Wenn ja, wann und welche Schritte sind dies konkret?
6. Wenn nein, warum nicht?

